

Dr. Kilian Bälz, LL.M. (London), Rechtsanwalt, und Hussam Mujally, Rechtsanwalt, beide Berlin und Kairo

Handel mit Sudan

Die rechtlichen Rahmenbedingungen nach der Aussetzung des US-Embargos

Mit der Aussetzung des US-Embargos zeichnet sich ein Ende der wirtschaftlichen Isolation des Sudan ab. Für die deutsche Wirtschaft, die traditionell stark im Sudan engagiert war, bieten sich Chancen in den Bereichen Infrastruktur, Energie, Landwirtschaft sowie in der Öl- und Gasindustrie. Aber auch nach einem Ende des US-Embargos bleibt der Sudan ein schwieriger Markt. Das gilt zum einen auf Grund der anhaltend instabilen und schwierigen politischen Lage. Zum anderen weist das sudanesisches Rechtssystem eine Reihe von Besonderheiten auf, die gerade auch bei der Vertragsgestaltung zu beachten sind.

I. Aussetzung der US-Embargos

Als eine ihrer letzten Amtshandlungen hat die *Obama*-Administration das 1997 gegen den Sudan verhängte Embargo ausgesetzt.¹ Damit zeichnet sich nach dem Atomdeal mit dem Iran die Rehabilitierung eines weiteren einstigen „PariaStaates“ ab.

Am 17. 1. 2017 trat eine Änderung der US Sudanese Sanctions Regulation (SSR) in Kraft, die das Embargo gegen den Sudan suspendiert. Im Einzelnen gilt Folgendes:

- Das auf Grundlage der SSR eingefrorene sudanesisches Vermögen wird freigegeben.
- Der auf Grund der SSR bislang verbotene Handel zwischen den USA und dem Sudan wird freigegeben.
- Die Beschränkungen für Tätigkeiten in der Öl- und Gasindustrie werden ausgesetzt, so dass US-Staatsbürger und US-Unternehmen wieder in der Öl- und Gasindustrie und verwandten Industrien im Sudan tätig werden dürfen.
- US-Staatsbürger und US-Unternehmen dürfen Transaktionen zwischen dem Sudan und Drittstaaten unterstützen und fördern, was bislang nach der SSR untersagt war.

Die Aussetzung der Sanktionen erfolgte im Wege einer Allgemeinverfügung des U.S. Department of the Treasury's Office of Foreign Assets Control (OFAC). Zugrunde liegt der Aussetzung eine politische Vereinbarung zwischen den USA und dem Sudan, insbesondere die Anerkennung „*of sustained progress by the Government of Sudan on several fronts, including a marked reduction in offensive military activity, a pledge to maintain a cessation of hostilities in conflict areas in Sudan, steps toward improving humanitarian access throughout Sudan, and cooperation with the United States on counterterrorism and addressing regional conflicts*“.²

Die Aussetzung des Embargos ist nicht endgültig. Vielmehr wird das „Wohlverhalten“ der sudanesischen Regierung periodisch überprüft, erstmals nach Ablauf von sechs Monaten. Eine endgültige Aufhebung der Sanktionen im Laufe des Jahres 2017 ist geplant. Damit bedient sich die US-Regierung einer ähnlichen Regelungstechnik wie derjenigen im Atomabkommen mit dem Iran, in dem eine Aufhebung

der Sanktionen ebenfalls von einer „Bewährungsfrist“ abhängig gemacht wurde. In Kraft bleiben zudem die gegen bestimmte Personen (im Zusammenhang mit dem Darfour-Konflikt) verhängten Sanktionen. So wird zwar das gegen den Sudan als einstigem „Sponsor des Terrorismus“ verhängte Handelsembargo außer Kraft gesetzt. Die übrigen Sanktionen bleiben jedoch bestehen.

Für deutsche Unternehmen ist die Aussetzung der US-Sanktionen insofern von Bedeutung, als das eine Teilnahme des Sudan am internationalen Zahlungsverkehr – insbesondere dem SWIFT-System – ermöglicht. Davon war das Land auf Grund des US-Embargos faktisch abgeschnitten. Sudan-Transaktionen konnten nicht in USD über das SWIFT-System abgewickelt werden. Dessen ungeachtet bestehen die deutschen und EU-Sanktionen gegen den Sudan fort. Diese richten sich aber nur gegen den Export bestimmter Güter (insbesondere Waffen) und verbieten Transaktionen mit bestimmten Personen (denen insbesondere eine Beteiligung an Kriegsverbrechen in der Darfour-Region zur Last gelegt wird).³

Inwieweit die Aufhebung des US-Embargos außenpolitisch richtig ist, ist umstritten.⁴ Kritiker wenden ein, die gravierenden Menschenrechtsverstöße, gerade in der Konfliktregion Darfour, dauerten unvermindert an. Von daher sei es zu früh, jetzt die Sanktionen aufzuheben. Befürworter erwidern, dass dieser Zustand gerade zeige, dass die jahrzehntelangen Wirtschafts- und Finanzsanktionen nichts bewirkt hätten – außer die lokale Wirtschaft zu strangulieren und einseitig die Wirtschaftsbeziehungen zu Saudi-Arabien, China und Indien zu intensivieren. Eine Lockerung der Sanktionen stärke die Privatwirtschaft und erleichterte die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft. Ein deutsches Unternehmen, das sich im Sudan engagiert, agiert so in einem schwierigen politischen Umfeld. Hinzu kommt eine Rechtsordnung, die nicht immer leicht zu überschauen ist.

II. Vertragsgestaltung im Sudan-Geschäft: der rechtliche Rahmen

Die sudanesischen Rechtsordnung beruht auf vier ganz unterschiedlichen Quellen: dem englischen Common Law, das

1 Pressemitteilung des U.S. Treasury Department vom 13. 1. 2017, unter: https://www.treasury.gov/resource-center/sanctions/Programs/Documents/sudan_fact_sheet.pdf (aufgerufen am 17. 1. 2017). Zu den Sanktionen etwa U.S. Office of Foreign Assets Control (OFAC), Sudan Sanctions Program, unter: <https://www.treasury.gov/resource-center/sanctions/Programs/Documents/sudan.pdf> (aufgerufen am 17. 1. 2017).

2 Pressemitteilung des U.S. Treasury Department vom 13. 1. 2017 (Fn. 1).

3 Instrukтив hierzu (mit Sammlung der Rechtsquellen) die Seite des BAFA zu „Sudan/Süd-Sudan“ (unter: http://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Embargos/Sudan_Suedsudan/sudan_suedsudan_node.html; aufgerufen am 17. 1. 2017).

4 Zu dieser Diskussion etwa „US eases sanctions against Sudan, citing humanitarian improvements“, *The Guardian*, 13. 1. 2017 (unter: <https://www.theguardian.com/world/2017/jan/13/sudan-us-sanctions-eased-terrorism-human-rights>; aufgerufen am 16. 1. 2017).

während der Kolonialzeit rezipiert wurde, dem ägyptischen Recht, das Vorbild vieler der jüngeren Gesetze ist, der islamischen Scharia und dem lokalen Gewohnheitsrecht.⁵ Seit den 1970er Jahren ist dabei eine Entwicklung weg vom Common Law hin zu einer arabischen Zivilrechtsordnung zu beobachten, die sich am ägyptischen Vorbild orientiert. Die sudanesischen Kodifikationen berücksichtigen islamische Vorstellungen allerdings stärker, als dies in Ägypten der Fall ist. Bestimmungen der islamischen Scharia können im Sudan so auch im Bereich des Zivil- und Wirtschaftsrechts eine praktische Bedeutung haben.

So verbietet etwa Art. 110 der Zivilprozessordnung (Gesetz vom 18. 8. 1983 – sudZPO) den Gerichten, Zinsen jeglicher Art zuzusprechen. Das gilt für alle Verträge, die nach dem 18. 8. 1983 abgeschlossen wurden. Im Jahr 1989 wurde des Weiteren das Gesetz zur Bekämpfung unerlaubter und verdächtiger Bereicherung erlassen (Gesetz vom 1. 1. 1989). U.a. qualifiziert Art 6 d des Gesetzes jede Bereicherung im Wege von Wuchergeschäften und Scheingeschäften, die im Widerspruch zu Scharia-Grundsätzen stehen, als unerlaubte Bereicherung. „Wucher“ (arabisch „*ribā*“) wiederum ist in Art. 3 als jeglicher Form des „Zuwachses von Kapital ohne Gegenleistung definiert“, worunter nach islamischer Auffassung typischerweise Zinsen fallen.⁶

III. Vertragsstatut – Rechtswahl

Das internationale Privatrecht ist im Gesetz über Vermögensrechtliche Geschäfte von 1984 (Gesetz vom 14. 2. 1984 – ZGB) geregelt. Nach Art. 11 Abs. 13a ZGB besteht Rechtswahlfreiheit für Schuldverträge. Ausgenommen sind Verträge, die sich auf unbewegliches Vermögen beziehen, die zwingend dem Recht des Belegenheitsortes unterliegen (Art. 11 Abs. 13b ZGB). Damit ist eine Rechtswahl im Grundsatz anerkannt. Die Ermittlung ausländischen Rechts ist nicht gesetzlich geregelt. Im Zweifel ist davon auszugehen, dass ein sudanesisches Gericht ausländisches Recht nicht von Amts wegen ermittelt.⁷

Eine wesentliche Einschränkung erfährt die Rechtswahlfreiheit jedoch durch den *ordre public*-Vorbehalt in Art. 16 Abs. 2 ZGB, wonach eine Anwendung ausländischen Rechts ausgeschlossen ist, wenn dessen Bestimmungen „der islamischen Scharia, dem *ordre public* oder den guten Sitten im Sudan widersprechen.“

Hiervon können auch wirtschaftsrechtliche Sachverhalte betroffen sein: Zinsen (einschließlich für den Fall des Verzugs oder der Rechtshängigkeit) oder spekulative Verträge (etwa: Optionsverträge) verstoßen nach verbreiteter Auffassung gegen die Scharia.⁸ Hinzu kommt, dass etwa der Handel mit Alkohol verboten ist.

IV. Streitbeilegungsklauseln

1. Gerichtsstandsklauseln

Nach Art. 13 sudZPO können die Parteien die Zuständigkeit der sudanesischen Gerichte durch ausdrückliche oder konkludente Vereinbarung begründen. Damit ist eine Prorogation durch die Vereinbarung einer Gerichtsstandsklausel und durch rügelose Einlassung möglich. Ob und unter welchen Voraussetzungen ein Ausschluss der internationalen Zuständigkeit im Wege der Derogation zulässig ist, regelt die sudZPO nicht. Inwieweit dem Art. 13 sudZPO – gewissermaßen spiegelbildlich – der Gedanke zu entnehmen ist, dass ein su-

danesisches Gericht auch die Vereinbarung eines ausschließlichen Gerichtsstandes im Ausland anerkennen muss, ist nicht ganz klar.⁹ Die Rechtsprechung geht dahin, dass ein Ausschluss der Zuständigkeit der sudanesischen Gerichte nicht schlechterdings ausgeschlossen ist.¹⁰

2. Schiedsklauseln

Das Schiedsrecht wurde durch das Schiedsgesetz von 2016 (Gesetz vom 2. 2. 2016 – SchiedsG) neu geregelt.

Schiedsfähig ist nach Art. 3 SchiedsG jede zivilrechtliche Streitigkeit, über die sich die Parteien vergleichen können. Damit definiert das Gesetz die Schiedsfähigkeit weit. Weiteres Erfordernis ist, dass die Parteien über den Streitgegenstand verfügen können. Nicht schiedsfähig sind etwa arbeitsrechtliche Streitigkeiten (Art. 55 Abs. 1 Arbeitsgesetz vom 1. 1. 1997). Des Weiteren ist die Schiedsfähigkeit von Streitigkeiten mit der öffentlichen Hand eingeschränkt. Die Vereinbarung einer Schiedsklausel kann die Zustimmung des zuständigen Ministers oder des Gouverneurs erfordern.

Eine Schiedsvereinbarung muss nach Art. 8 SchiedsG schriftlich abgefasst sein. Ein Austausch von schriftlichen Erklärungen reicht für die Wahrung der Schriftform aus, so dass die Schiedsvereinbarung nicht in einer von beiden Parteien unterzeichneten Urkunde enthalten sein muss.

Soweit eine Schiedsklausel besteht, ist die Zuständigkeit der sudanesischen Gerichte ausgeschlossen. Das gilt nicht für Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz vor Zusammentreten des Schiedsgerichts (Art. 11 Abs. 1 SchiedsG).

V. Haftungsbeschränkungen, pauschalierter Schadensersatz und Caps

Haftungsbeschränkungen und -begrenzungen sind nach sudanesischem Recht im Grundsatz zulässig. Das Gesetz knüpft die Wirksamkeit dieser Klauseln an eine Reihe von Voraussetzungen. Erforderlich ist, dass die von der Klausel begünstigte Partei die andere Seite auf die Klausel vor Vertragsschluss „hinreichend“ hinweist (Art. 120 Abs. 1 ZBG) oder die Klausel in einer Urkunde beinhaltet ist, die Teil des Vertrages ist und unterzeichnet wird (Art. 120 Abs. 1 und 2 ZBG). Nach Art. 120 Abs. 4 ZGB kann der Richter zudem jede Haftungsbeschränkung oder -begrenzung für unwirksam erklären, die dem Wesen des Vertrages widerspricht oder eine Partei offensichtlich benachteiligt. Wird also die Haftung für Kardinalpflichten ausgeschlossen oder steht der vereinbarte Schadensersatz außer Verhältnis zur Bedeutung der verletzen Pflicht, ist die Klausel unwirksam.

5 Einführend zum sudanesischen Recht etwa der Länderbericht in: *Safwat*, Sudan, Yearbook of Islamic and Middle Eastern Law 1 (1994), S. 237 ff. (mit periodischen Updates); zum IPR und IZPR des Sudan (allerdings vor Erlass des neuen Schiedsgesetzes (2016) *Bälz*, in: Geimer/Schütze, Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen (Stand: 52. EL, 2016), 1132 (Länderbericht Sudan).

6 Zum islamischen Wucherverbot etwa *Wichard*, Zwischen Markt und Moschee, 1995, S. 180 ff.

7 *Bälz* (Fn. 5), 1132-3.

8 Zum islamischen Vertragsrecht einführend *Rohe*, Das islamische Recht. Geschichte und Gegenwart 2. Aufl. 2009, S. 103 ff.; sowie ausführlich etwa *Wichard* (Fn. 6).

9 *Bälz* (Fn. 5), 1132-2.

10 Supreme Court in Zivilsachen, Kassation Nr. 163 1989 vom 29. 12. 1991.

Diese Prinzipien finden auch auf Vereinbarungen über pauschalierten Schadensersatz Anwendung. Eine Pauschalierung des Schadensersatzes darf nicht zur Folge haben, dass für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten kein Schadensersatz geschuldet ist. Des Weiteren kann das Gericht den pauschalierten Schadensersatz herabsetzen, wenn der pauschalierte Schadensersatz außer Verhältnis zum tatsächlich eingetretenen Schaden steht. Das wird begründet mit der allgemeinen Funktion des Schadensrechts, wonach der Schadensersatz Kompensationsfunktion hat und nicht zu einer Bereicherung des Geschädigten führen darf.¹¹

VI. „Snap back“-Sanktionen

Bislang ist die Aussetzung des US-Embargos nicht endgültig. Eine dauerhafte Aufhebung des Embargos ist zwar vorgesehen, aber derzeit nicht sicher. Das wirft die Frage auf, welche Auswirkungen ein Wiederaufleben der Sanktionen auf den Vertrag haben.

Das sudanesisches ZGB enthält keine ausführliche Regelung des Leistungsstörungenrechts. In Anlehnung an die Tradition der islamischen Scharia regelt das Gesetz vordringlich einzelne Nominatverträge, wobei der Kaufvertrag als Prototyp dient. Dessen ungeachtet findet sich in Art. 141 ZGB der Grundsatz, dass der Schädiger nicht haftet, wenn der Schaden auf eine Fremdursache zurückzuführen ist, die er nicht kontrollieren kann, wie etwa Fälle der höheren Gewalt. Ob diese Vorschrift einen Schuldner im Falle von „Snap back“-Sanktionen von seiner Leistungspflicht befreit, ist allerdings mehr als fraglich: So ist zunächst nicht klar, ob die Vorschrift tatsächlich einen allgemeinen Grundsatz der Haftungsbefreiung wegen höherer Gewalt enthält (ober ob die Bestimmung auf die deliktische Haftung beschränkt ist). Hinzu kommt, dass der Schuldner vorliegend mit Snap-back-Sanktionen rechnen muss bzw. diese nicht ausgeschlossen werden können, weil die Aussetzung des US-Embargos gerade auf Bewährung erfolgte.

Vor diesem Hintergrund ist es ratsam, Snap back-Sanktionen im Vertrag direkt zu regeln. Das gilt für den Fall, dass ein ausländischer Vertragspartner auf Grund der Sanktionen nicht liefern oder leisten kann ebenso wie für den Fall, dass neue Finanzsanktionen Zahlungen aus dem Sudan erschweren oder unmöglichen machen.

VII. Compliance

Der Sudan bleibt auch nach der Aussetzung des US-Embargos ein politisch schwieriger Markt. Aus Compliance-Sicht stellen sich hier eine Reihe von Problemen.

Der Sudan ist ein großes Land mit erheblichen regionalen Unterschieden. Die bewaffneten Konflikte sind beschränkt auf einzelne Landesteile, und die fortbestehenden Sanktionen richten sich gegen bestimmte natürliche und juristische Personen, denen eine Beteiligung insbesondere an den Kriegsverbrechen in der Darfour-Region zur Last gelegt wird. Aus diesem Grund ist bei jedem Vertragsschluss eine Business-Due Diligence unerlässlich, wenn Vertragspartner und Projekt nicht genau bekannt sind. Zudem werden Compliance Standards durch das geschriebene Recht definiert und nicht durch eine möglicherweise davon abweichende Praxis. Ein internationales Unternehmen bleibt an das geschriebene Recht gebunden, auch wenn dessen Normen – etwa in einer Konfliktregion – nicht oder nicht in vollem Umfang durchgesetzt werden.¹² Schließlich besteht eine allge-

meine Tendenz, die Compliance-Haftung auf das Verhalten von Partnern, Subunternehmern und Zulieferern auszudehnen,¹³ einschließlich einer Haftung für Menschenrechtsverletzungen.¹⁴

Diese Punkte sind auch bei der Vertragsgestaltung zu berücksichtigen. Dabei kann es für ein internationales Unternehmen durchaus sinnvoll sein, den lokalen Partner in einer Compliance-Klausel ausdrücklich zur Einhaltung der lokalen Rechtsvorschriften und vertraglichen Compliance Standards zu verpflichten. Solche Klauseln entsprechen dem Standard im internationalen Rechtsverkehr. Gerade in Jurisdiktionen, in denen die Rechtsdurchsetzung uneinheitlich ist, können private Standards einen stabilisierenden Effekt haben, indem sie den Vertragsparteien veranschaulichen, welche Erwartungen bestehen (und ein Compliance-Level unabhängig von der lokalen Rechtsdurchsetzung definieren). Des Weiteren können Verfahren festgelegt werden, wie mögliche Verstöße untersucht und sanktioniert werden (etwa durch Sonderkündigungsrechte und pauschalierten Schadensersatz). Schließlich können sie als Instrument dafür dienen, Compliance-Risiken vertraglich zu verteilen und auch die entsprechende Verantwortlichkeit – gerade für Partner, Subunternehmer und Zulieferer in schwierigen Märkten – zu begrenzen oder auszuschließen.

VIII. Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen

1. Ausländische Gerichtsentscheidungen

Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Zivilurteile und Beschlüsse regeln Artt. 306 bis 308 sudZPO. Staatsvertragliche Regelungen bestehen im Verhältnis zu Deutschland nicht. Im Rechtsverkehr mit anderen arabischen Staaten ist regelmäßig die Konvention von Riad (1983) einschlägig, die in den Artt. 25 bis 36 der Konvention auch die Anerkennung von Entscheidungen der Gerichte anderer Mitgliedstaaten regelt.¹⁵ Nach Artt. 306, 307 sudZPO setzt die Vollstreckbarerklärung einer ausländischen Entscheidung kumulativ voraus:

- (1) Das Gericht des Entscheidungsstaates war für die Entscheidung nach seiner *lex fori* zuständig;
- (2) die Entscheidung ist nach der *lex fori* des Entscheidungsstaates endgültig;
- (3) die Beteiligten des Rechtsstreites waren ordnungsgemäß geladen und im Verfahren vertreten;
- (4) die Entscheidung widerspricht keiner zuvor von einem sudanesischen Gericht erlassenen Entscheidung;
- (5) der Inhalt der Entscheidung widerspricht weder dem *ordre public* noch den guten Sitten im Sudan;
- (6) das Urteil beruht nicht auf Prozessbetrug;

11 Etwa Supreme Court in Zivilsachen, Kassation Nr. 935/1989 vom 17. 6. 2006 und Nr. 481/1996 vom 28. 11. 1997.

12 Bälz, RIW 2015, 257, 261.

13 Zu Klauseln, die eine Verantwortlichkeit für die Wertschöpfungskette vorsehen, etwa Spießhofer/Graf von Westphalen, BB 2015, 75, 76 ff.

14 Zu dieser Diskussion aus der Perspektive des deutschen Rechts Weller/Kaller/Schulz, AcP 216 (2016), 387; Wagner, RabelsZ 80 (2016), 717.

15 Zur Anerkennung von Gerichtsentscheidungen und Schiedssprüchen nach der Konvention von Riad Bälz/Shahoud Al Mousa, International Journal of Procedural Law 8 (2014), 273.

- (7) dem Urteil liegt kein Klagebegehren zugrunde, das den im Sudan geltenden Gesetzen widerspricht; hieraus folgt dass eine Entscheidung, deren Inhalt den Bestimmungen der islamischen Scharia widerspricht, nicht anerkennungsfähig sind;
- (8) der Entscheidungsstaat ist gleichermaßen dazu bereit, sudanesishe Entscheidungen auf seinem Gebiet zu vollstrecken (Verbürgung der Gegenseitigkeit); und
- (9) die Entscheidung ist nach dem Recht des Entscheidungsstaates vollstreckbar.

Im Vollstreckungsverfahren ist eine beglaubigte Kopie des Titels nebst arabischer Übersetzung¹⁶ vorzulegen. Des Weiteren ist glaubhaft zu machen, dass das Gericht nach den Vorschriften des Entscheidungsstaates zuständig war (Art. 307 sudZPO).

Ob die Gegenseitigkeit im Sinne von § 328 Abs. 1 Nr. 5 der deutschen ZPO verbürgt ist, ist nicht abschließend geklärt. Präzedenzfälle, in denen ein sudanesisches Gericht eine deutsche Entscheidung für vollstreckbar erklärt hat, sind nicht bekannt. Die gesetzlichen Regelungen der sudanesischen ZPO schließen eine Anerkennung deutscher Entscheidungen jedoch nicht schlechterdings aus und setzen wohl auch keine völkervertragliche Verbürgung der Gegenseitigkeit voraus.¹⁷ Vor diesem Hintergrund wird bzw. wurde die Auffassung vertreten, die Gegenseitigkeit sei – zumindest partiell – verbürgt.¹⁸ Mit Blick auf die faktischen Probleme, die die Anerkennung einer deutschen Entscheidung aufwerfen würde, wurde die Verbürgung der Gegenseitigkeit gleichwohl in jüngerer Zeit überwiegend verneint.¹⁹ Diese Einschätzung kann sich jetzt aber mit Blick auf eine mögliche wirtschaftliche Öffnung ändern. Die Frage ist weiterhin offen.

2. Ausländische Schiedssprüche

Die Voraussetzungen für die Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Schiedssprüchen regelt das SchiedsG. Staatsvertragliche Regelungen bestehen im Verhältnis zu Deutschland nicht. Der Sudan ist *nicht* Vertragsstaat der New York Convention (1958).

Nach Art. 48 SchiedsG setzt die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schiedsspruchs im Sudan voraus:

- (1) Der Schiedsspruch wurde von einem Schiedsgericht erlassen, das nach seiner *lex fori* zuständig war;
- (2) der Schiedsspruch ist nach dem Recht, das auf ihn anwendbar ist, endgültig;
- (3) die Parteien waren ordnungsgemäß geladen und im Verfahren vertreten;
- (4) der Schiedsspruch widerspricht keinem zuvor im Sudan ergangenen Urteil oder Schiedsspruch;

16 Nach Art. 67 sudZPO ist die Gerichtssprache Arabisch.

17 Ganz klar ist das aber nicht. In der Entscheidung des Appellationsgerichts Khartoum 218/1989 vom 21. 11. 1989 wird diskutiert, ob die Gegenseitigkeit *völkervertraglich* verbürgt sein muss. Das wird aber von der Mehrheit verworfen.

18 So grundlegend Schütze, RIW 1991, 818, 820; dem folgend *Bauchbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, 73. Aufl. 2015, Anh. § 328 Rn. 18.

19 Etwa MüKoZPO/Gottwald, 5. Aufl. 2016, § 328 Rn. 153 m. w. N.

- (5) der Inhalt des Schiedsspruchs widerspricht nicht der öffentlichen Ordnung oder den guten Sitten im Sudan; und
- (6) die Gerichte des Staates, in dem der Schiedsspruch ergangen sind, erkennen sudanesishe Schiedssprüche und Gerichtsurteile nach Ermessen oder auf Grund von entsprechenden internationalen Verträgen an, denen der Sudan beigetreten ist.

Die zuletzt genannte Voraussetzung der Gegenseitigkeit – die im Schiedsgesetz von 2005 nicht enthalten war²⁰ – stellt eine ganz wesentliche Hürde für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche auf. Das gilt gerade deshalb, weil die Gegenseitigkeit hinsichtlich der Anerkennung von Schiedssprüchen *und* Gerichtsentscheidungen verbürgt sein muss; inwieweit Letzteres für deutsche Gerichtsentscheidungen gilt, ist nicht abschließend geklärt (s.o. VIII.1).

Der Sudan ist jedoch Mitgliedstaat der Konvention von Riad (1983), die eine Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen und Schiedssprüchen unter den (arabischen) Vertragsstaaten regelt.²¹ Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich, etwa auf Dubai (oder einen anderen Mitgliedstaat der Konvention von Riad) als Schiedsort auszuweichen. Dann kann ein Schiedsspruch im Sudan nach den Vorschriften der Konvention von Riad vollstreckt werden. Denkbar ist auch zu versuchen, eine Vollstreckung über einen Staat zu betreiben, der sowohl Unterzeichner der Konvention von Riad als auch der New York Convention ist.²²



Dr. Kilian Bälz

Rechtsanwalt und Partner bei Amereller Rechtsanwälte PmbB, einer auf das Wirtschaftsrecht der MENA-Region spezialisierten Kanzlei mit Büros in Kairo, Dubai, Tripoli, Bagdad, Erbil, Damaskus, Teheran, München und Berlin. Er berät deutsche und internationale Unternehmen bei Investitionen in den Staaten der MENA-Region und verfügt über langjährige Erfahrung im Sudan-Geschäft.



Hussam Mujally

Rechtsanwalt bei Amereller Rechtsanwälte PmbB in Berlin. Geboren und aufgewachsen in Taizz (Yemen), studierte er Rechtswissenschaften an der Universität Potsdam und absolvierte das Referendariat in Berlin.

20 Hierzu Bälz, RIW 2013, 55, 60.

21 Bälz/Shahoud Al Mousa (Fn. 15).

22 Sog. „*conduit jurisdiction*“ (Durchgangsjurisdiktion). So könnte etwa ein deutscher Schiedsspruch in einem ersten Schritt auf Grundlage der New York Convention von den Gerichten des Dubai International Financial Centre anerkannt werden. In einem zweiten Schritte würde dann die Anerkennung des Vollstreckungstitels aus Dubai im Sudan auf Grundlage der Konvention von Riad betrieben. Auch wenn dieser Weg konstruktiv möglich erscheint, ist er – unseres Wissens – in der Praxis noch nicht erprobt. Zum Begriff der „*conduit jurisdiction*“ vgl. Bälz, Ist die Gegenseitigkeit nach § 328 ZPO im Verhältnis zu den VAE jetzt verbürgt? – die Gerichte des Dubai International Financial Centre als „Conduit Jurisdiction“, erscheint in IPRax 2017/Heft 3.